

Lehrgangshinweise: „JuleiCa – Lehrgang“

Voraussetzung:

Mitgliedschaft/Tätigkeit in einer Jugendfeuerwehr in Schleswig-Holstein.
Mindestalter 16 Jahre.

Lehrgangsinhalte:

Rollen und Funktionen ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit; Unfallverhütung und Unfallversicherungsschutz in der Jugendfeuerwehr; Geschlechtsspezifische Sozialisation & Sexualpädagogik; Interkulturelle Sensibilisierung; Rechtliche Fragen der Jugendarbeit & Öffentliche Förderung; Alkohol-Drogen-Medikamente; Konfliktlösung in der Jugendfeuerwehr; Umgang mit Medien.

Lehrgangszeiten:

Beginn: Montag 9 Uhr, Ende: Freitag um 14:30 Uhr. Die Ausbildung an den Lehrgangstagen beginnt um 8:30 Uhr und endet gegen 20:30 Uhr.

Bekleidung:

Während des Lehrganges wird bequeme Feuerwehrdienstkleidung getragen. Die persönliche Schutzausrüstung ist nicht erforderlich.

Unterkunft/Verpflegung:

Der Lehrgang findet im Jugendfeuerwehrzentrum in Rendsburg (Tel.:04331-5281) statt. Die Unterbringung erfolgt in Doppelzimmern (je nach Verfügbarkeit auch in Einzelzimmern). Bettwäsche und Handtücher werden gestellt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden während des Lehrganges verpflegt. Zusätzliche Erfrischungsgetränke können vor Ort zu fairen Konditionen erworben oder mitgebracht werden.

Bescheinigung:

Die Teilnahme an diesem Lehrgang wird bescheinigt. Mit der Bescheinigung kann die Jugendleiter Card (JuleiCa) beantragt werden.

Freistellung:

Der JuleiCa-Lehrgang ist eine Grundqualifikation gemäß den JuLeiCa-Richtlinien. Somit ist auch eine Freistellung nach § 2 der Landesverordnung über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit (Freistellungsverordnung – FreiStVO) vom 16. Dezember 2009 möglich. Der Antrag kann auf der Internetseite www.shjf.de im Bereich „Service“ heruntergeladen werden.

Hinweis: Die Freistellung muss rechtzeitig vor der Maßnahme beantragt werden!

Bei Fragen hilft der Jugendbildungsreferent Torben Benthien gern weiter (benthien@lfv-sh.de)
Darüber hinaus haben Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und Reisekosten nach §32, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BrSchG.

Besonderheiten:

Der Lehrgang ist Grundvoraussetzung zum Erwerb der Jugendleitercard (JuleiCA) nach § 23 JuFöG. Er entspricht der Grundausbildung gemäß „Landesverordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren der Freistellung sowie der Erstattung des Verdienstauffalls für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit“ vom 4. März 1999.